

100.2015.197/198U  
HAT/ROC/RAP

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 8. August 2016**

Verwaltungsrichter Häberli  
Gerichtsschreiber Röthlisberger Brandenburg

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Bern**  
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3011 Bern  
Beschwerdegegnerin

und

**Steuerrekurskommission des Kantons Bern**  
Sägemattstrasse 3, Postfach 54, 3097 Liebefeld

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer  
2010 (Entscheide der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom  
5. Juni 2015; 100 13 551, 200 13 457)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ ist Geschäftsführer der B.\_\_\_\_\_ AG, deren Alleinaktionär er während Jahrzehnten war; seit 2006 besitzt er keine Aktien der Gesellschaft mehr. Mit Verfügungen vom 16. April 2013 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Bern A.\_\_\_\_\_ für das Steuerjahr 2010 in Abweichung von seiner Selbstdeklaration auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 28'500.-- bei den Kantons- und Gemeindesteuern und Fr. 36'900.-- bei der direkten Bundessteuer. Die Abweichung beruhte im Wesentlichen auf einer Erhöhung des Privatanteils, der ihm für die Nutzung eines der B.\_\_\_\_\_ AG gehörenden Kleinflugzeugs aufgerechnet wurde. Die Steuerverwaltung bestimmte den Wert dieser Gehaltsnebenleistung auf die Hälfte der von der Gesellschaft im Jahr 2010 für das Flugzeug verbuchten Aufwendungen, ausmachend Fr. 11'246.--, während A.\_\_\_\_\_ seinerseits bloss einen Betrag von Fr. 3'253.-- deklariert hatte. Die hiergegen erhobenen Einsprachen wies die Steuerverwaltung am 9. Oktober 2013 ab.

### **B.**

Am 6. November 2013 gelangte A.\_\_\_\_\_ mit Rekurs und Beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), die seine Rechtsmittel abwies und gleichzeitig das für die private Flugzeugnutzung aufgerechnete Einkommen auf Fr. 19'239.-- erhöhte (sog. Reformatio in Peius). Sie ging unter Annahme einer geldwerten Leistung der Gesellschaft an A.\_\_\_\_\_ davon aus, diesem seien nicht nur die Hälfte, sondern die gesamten Aufwendungen der Gesellschaft für das Flugzeug zugute gekommen (Fr. 22'492.-- abzüglich der bereits deklarierten Fr. 3'253.--), und wies die Akten zur Neuberechnung des steuerbaren Einkommens im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurück (Entscheide vom 5.6.2015).

## **C.**

In einer einzigen Rechtsschrift vom 30. Juni 2015 hat A. \_\_\_\_\_ sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer 2010 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er stellt den Antrag, die angefochtenen Entscheide seien aufzuheben soweit ihm für die private Verwendung des Kleinflugzeugs ein zusätzliches Einkommen von Fr. 19'239.-- aufgerechnet werde.

Mit Verfügung vom 1. Juli 2015 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung schliessen mit Beschwerdevernehmung vom 28. Juli 2015 bzw. Beschwerdeantwort vom 26. August 2015 je auf Abweisung der Beschwerden.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Bei den angefochtenen Rückweisungsentscheiden handelt es sich um Endentscheide, verbleibt der Steuerverwaltung doch kein Entscheidungsspielraum mehr; die Rückweisung dient nur noch der (rechnerischen) Umsetzung des Angeordneten (vgl. statt vieler BGE 140 V 321 E. 3.2, 134 II 124 E. 1.3; für das kantonale Verfahren auch BVR 2012 S. 558 [VGE 2011/324 vom 16.5.2012],

nicht publ. E. 1.2). Die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 VRPG für die Anfechtung von Zwischenentscheiden müssen daher nicht erfüllt sein. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten.

**1.2** Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3). Weil vorliegend die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

**1.3.** Eine Gutheissung der Beschwerden würde sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu einer Steuerersparnis von deutlich weniger als Fr. 20'000.-- führen, womit die Behandlung der Beschwerden in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**1.4** Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

## **2.**

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (Art. 19 Abs. 1 StG; Art. 16 Abs. 1 DBG).

**2.1** Steuerbar ist namentlich das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einschliesslich der Nebeneinkünfte (Art. 20 Abs. 1 StG; Art. 17 Abs. 1 DBG). Als solche gelten alle Leistungen, die ihren hauptsächlichsten Grund im Arbeitsverhältnis haben, was zutrifft, wenn zwischen der Leistung, die die steuerpflichtige Person erhält, und ihrer Erwerbstätigkeit ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, dass jene Folge dieser bildet (BGer 2C\_357/2014 und 2C\_358/2014 vom 23.5.2016, E. 2.2, 2C\_618/2014 und 2C\_619/2014 vom 3.4.2015, E. 5.1, 2A.381/2006 und 2A.382/2006 vom 29.11.2006, in ASA 78 S. 95 E. 2.1). Steuerbar sind also sämtliche geldwerten Vorteile, die ein Arbeitnehmer als Gegenleistung für seine auf ein Arbeitsverhältnis gestützte Tätigkeit erhält (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Art. 17 N. 28). Erfasst werden nicht nur Geld-, sondern auch Naturalleistungen wie das Zurverfügungstellen von Gütern (z.B. eines Autos oder einer Yacht), deren Benutzung üblicherweise mit Kosten verbunden ist (VGE 23378/23379 vom 6.1.2009, E. 2.1; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 17 N. 42; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001 [nachfolgend: DBG I], Art. 17 N. 20).

**2.2** Weiter unterliegen der Einkommenssteuer Einkünfte aus beweglichem Vermögen, insbesondere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG; Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG). Zu diesen zählen auch sog. verdeckte Gewinnausschüttungen, also Zuwendungen der Gesellschaft an die Inhaberschaft von Beteiligungsrechten oder eine dieser nahestehende Person, denen keine oder keine genügenden Gegenleistungen gegenüberstehen und die einer an der Gesellschaft nicht beteiligten Drittperson nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden wären (BGE 140 II 88 E. 4.1, 138 II 57 E. 2.2; VGE 2012/17/18 vom 30.5.2013, E. 5.4.1, 2010/366/367 vom 13.9.2011, E. 3.1; Peter Locher, Kommentar zum DBG, II. Teil 2004 [nachfolgend: DBG II], Art. 58 N. 99 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 20 N. 140 ff.; Markus Reich, in

Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, 2. Aufl. 2008, Art. 20 DBG N. 46 ff.).

**2.3** Der Beschwerdeführer war von der Gründung der B. \_\_\_\_\_ AG im Jahr 1978 bis zum Zeitpunkt, in dem er seiner Tochter in den Jahren 2005 und 2006 sämtliche Aktien der Gesellschaft schenkte, deren Alleinaktionär; er blieb noch bis in das interessierende Steuerjahr 2010 einziger Verwaltungsrat und ist heute einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer. Gemäss Handelsregister bezweckt die B. \_\_\_\_\_ AG den Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Treuhandwesen; überdies umfasst der Gesellschaftszweck den «An- und Verkauf von Luftfahrzeugen sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Flugverkehr». Im Steuerjahr 2010 besass die Gesellschaft ein Flugzeug, das angeblich an Dritte vermietet werden soll, aber gemäss Flugstundenkontrolle nur vom Beschwerdeführer benutzt worden ist (act. 4A, pag. 15-14). Im Jahr 2010 hat die B. \_\_\_\_\_ AG für dieses Flugzeug Aufwendungen von insgesamt Fr. 22'492.-- und einen Ertrag von Fr. 3'253.-- verbucht, der dem Privatanteil entspricht, den der Beschwerdeführer als Einkommen in Form der Nutzung des Flugzeugs deklariert hat (vgl. vorne Bst. A). – Während die Steuerverwaltung bezüglich der privaten Nutzung dieses Flugzeugs von einem Erwerbseinkommen ausging, hat die StRK die bezogene Leistung als Beteiligungsertrag qualifiziert. Die Vorteilszuwendung sei vom Beschwerdeführer als solcher zu versteuern, da er – angesichts seiner Organstellung – massgeblich auf die Geschäftspolitik der B. \_\_\_\_\_ AG habe Einfluss nehmen können (vgl. angefochtene Entscheide, E. 6). Zwar hat der Beschwerdeführer diese rechtliche Einschätzung nicht beanstandet, sie wird jedoch von der Steuerverwaltung in Frage gestellt (Beschwerdeantwort, S. 2) und wäre, zumal die Qualifikation der Art des Einkommens erhebliche rechtliche Auswirkungen zeitigt, ohnehin von Amtes wegen zu überprüfen (Art. 20a Abs. 1 VRPG).

**2.4** Eine verdeckte Gewinnausschüttung setzt grundsätzlich ein Beteiligungsverhältnis voraus, wobei die Vorteilszuwendung im Beteiligungsrecht der Empfängerschaft und der damit einhergehenden Einflussmöglichkeit auf die Gewinnverteilung gründen muss (vgl. Brülisauer/Poltera, in Zwei-

fel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, 2. Aufl. 2008, Art. 58 DBG N. 106; ausführlich Thomas Gehrig, Der Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung an einen nahestehenden Dritten, 1998, S. 107 ff.). Das Bundesgericht hat das Erfordernis der Einflussmöglichkeit weit gefasst und je nach den konkreten Umständen auch für blosse Minderheitsbeteiligungen bejaht (vgl. Brülisauer/Poltera, a.a.O., Art. 58 DBG N. 110). Erhält eine Drittperson, die einem Inhaber von Beteiligungsrechten nahesteht, eine Zuwendung der Gesellschaft, wird diese Leistung steuerlich dem Beteiligungsinhaber zugerechnet, sofern sie ihren Grund in erster Linie in der Beziehungsnähe zwischen diesem und der Drittperson hat (BGer 2C\_16/2015 vom 6.8.2015, in StR 70 S. 811 E. 2.4, 2C\_610/2012 und 2C\_611/2012 vom 1.2.2013, E. 8.1, 2A.73/2005 vom 2.8.2005, E. 2.2.1; Peter Locher, DBG II, Art. 58 N. 129 f.). Vor diesem rechtlichen Hintergrund vermag die Auffassung der StRK nicht zu überzeugen: Der Beschwerdeführer verfügt seit Jahren über keine Beteiligungsrechte mehr, sodass es sich bei ihm im Verhältnis zur Gesellschaft um eine Drittperson handelt. Zwar vermochte er 2010 aufgrund seiner Stellung als einziger Verwaltungsrat bzw. einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft sicherlich massgeblichen Einfluss auf deren Geschäftsgang zu nehmen. Für sich allein reicht dies indes nicht aus, um auf eine verdeckte Gewinnausschüttung zu schliessen, zumal angesichts des engen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und der Alleinaktionärin kein Anlass besteht, davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei, obschon es sich bei ihm um ein nicht an der Gesellschaft beteiligtes Organ handelt, von dieser direkt begünstigt worden. Nichts weist darauf hin, dass die Tochter des Beschwerdeführers, die als Alleinaktionärin seit April 2006 einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, nicht zumindest die Jahresabschlüsse genehmigt und dabei in Kenntnis der geschäftlichen Vorgänge über die Gewinnverteilung bestimmt hat. Bei diesen Gegebenheiten läge gegebenenfalls – im Sinn der Dreieckstheorie – eine verdeckte Gewinnausschüttung an eine nahestehende Person vor, welche bei der die Gesellschaft beherrschenden Tochter des Beschwerdeführers Beteiligungsertrag darstellen würde, aber nicht bei diesem selber (vgl. Brülisauer/Poltera, a.a.O., Art. 58 DBG N. 117; anders BGer vom 30.8.1988 in ASA 57 S. 514 ff., allerdings die Verrechnungssteuer betreffend). Damit lässt sich die streitige Einkommensaufrechnung

beim Beschwerdeführer nicht mit dem Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung rechtfertigen. Nichts anderes ergibt sich aus der von der Vorinstanz zitierten Literaturstelle, wird doch ein Abweichen von der Dreieckstheorie dort (wie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verrechnungssteuer) für Konstellationen in Erwägung gezogen, in denen zwischen Beteiligungsinhaberin und Leistungsempfänger gerade keine nahe verwandtschaftliche Beziehung besteht (vgl. Leuch/Amonn in Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1, 2. Aufl. 2014, Art. 24 N. 25; vgl. auch Beschwerdeantwort, S. 2).

**2.5** Hingegen spricht nichts dagegen, dem Beschwerdeführer die private Nutzung des Flugzeugs als Erwerbseinkommen anzurechnen, wie dies die Steuerverwaltung im unterinstanzlichen Verfahren getan hat. Die Beschwerdegegnerin weist zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer in einem Arbeitsverhältnis mit der B. \_\_\_\_\_ AG steht, sodass grundsätzlich sämtliche Leistungen, die er in seiner Stellung als Geschäftsführer und Verwaltungsrat im Steuerjahr 2010 erhielt, ungeachtet ihrer Natur und ungeachtet dessen, ob sie vertraglich geschuldet waren, der Besteuerung als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit unterliegen (vgl. vorne E. 2.1; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 17 N. 33 und 36). Zu erwähnen bleibt, dass vorliegend nicht von einer unentgeltlichen Zuwendung an den Beschwerdeführer auszugehen ist: Dieser hatte im Jahr 2010 für die B. \_\_\_\_\_ AG die Funktionen Geschäftsführer und Verwaltungsrat inne, wobei die Spannweite angemessener Entschädigungen für solche Tätigkeiten gross ist, zumal der Unternehmung bei der Festlegung von Vergütungen ein erheblicher Ermessensspielraum zugestanden wird (vgl. etwa BGer 2C\_1082/2012 vom 25.10.2013, in StR 69 S. 60 E. 2.3.2, 2C\_30/2010 vom 19.5.2010, E. 2.2, 2A.71/2004 vom 4.2.2005, in StE 2005 B 72.13.22 Nr. 44; Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 17 N. 47). Da der Beschwerdeführer im Steuerjahr 2010 bloss ein relativ bescheidenes Gehalt von Fr. 40'200.-- (brutto) bezog (vgl. den Lohnausweis vom 10.1.2011; act. 4C, pag. 28), erscheint seine Entschädigung selbst bei Anrechnung aller Aufwendungen, welche die Gesellschaft im betreffenden Jahr für das Flugzeug getätigt hat, insgesamt nicht übersetzt.

**2.6** Nach dem Gesagten stellt die private Nutzung des Flugzeugs der B.\_\_\_\_\_ AG durch den Beschwerdeführer richtigerweise eine Nebeneinkunft aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinn von Art. 20 Abs. 1 StG bzw. Art. 17 Abs. 1 DBG dar.

### **3.**

Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht ein den deklarierten Betrag von Fr. 3'253.-- übersteigendes Einkommen aufgerechnet hat.

**3.1** Bei der privaten Nutzung des Flugzeugs durch den Beschwerdeführer handelt es sich um eine Naturalleistung der Gesellschaft. Naturalleistungen sind grundsätzlich nach ihrem Markt- bzw. Verkehrswert zu bemessen (vgl. Art. 19 Abs. 2 StG; Art. 16 Abs. 2 DBG), worunter der Wert zu verstehen ist, der am Markt durch Angebot und Nachfrage gleicher oder zumindest ähnlicher Leistungen zustande kommt bzw. der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich erzielt worden wäre (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 16 N. 83 ff.; Peter Locher, DBG I, Art. 16 N. 58; Markus Reich, a.a.O., Art. 16 DBG N. 41; Leuch/Amonn, a.a.O., Art. 19 N. 13 f.). Fehlt es an einem eigentlichen Marktwert wird der Verkehrswert in der Praxis entweder anhand der effektiven Betriebskosten oder mittels pauschalisierter Vergleichswerte ermittelt. Im Interesse einer rechtsgleichen Veranlagung einerseits und einer administrativen Vereinfachung andererseits haben die Steuerbehörden Richtlinien für die Bewertung der häufigsten Naturalleistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Warenbezüge aller Art und die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen erarbeitet. So wird etwa bei starker privater Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs der Wert der Naturalleistung durch proportionale Aufteilung der effektiven Betriebskosten auf die geschäftlich und die privat gefahrenen Kilometer ermittelt (vgl. Ziff. 5 des Merkblatts N1/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern).

**3.2** Für die StRK war der Umstand entscheidend, dass das Flugzeug während des Jahres 2010 ausschliesslich und uneingeschränkt dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestanden habe. Es sei weder geschäftlich genutzt worden noch seien Anstrengungen für eine Vermietung an Dritte gemacht worden. Der Beschwerdeführer habe folglich wie ein Eigentümer über das Flugzeug verfügen können, sodass ihm – gleich einem Eigentümer – sämtliche mit dem betroffenen Wirtschaftsgut verbundenen Kosten als privater Nutzen anzurechnen seien (vgl. angefochtene Entscheide E. 6.2). – Der Beschwerdeführer nimmt vor Verwaltungsgericht zur Bewertung der bezogenen Leistung keine Stellung, hat aber die Naturalleistung im vorinstanzlichen Verfahren seinerseits anhand der Kosten bewertet, die ihm als «Charter-Kunde» entstanden wären, und betont, dass er für die 2010 geflogenen Stunden bei einem Drittanbieter weniger als den deklarierten Privatanteil von Fr. 3'253.-- bezahlt hätte. Das Bundesgericht habe es in einem den Kanton Wallis betreffenden Fall als zulässig erachtet, den Privatanteil anhand der Kosten für Flugstunden zu ermitteln (act. 4A, pag. 30).

**3.3** Diese Sichtweise des Beschwerdeführers hätte dann einiges für sich, wenn das Flugzeug teils geschäftlich und teils privat genutzt und häufiger eingesetzt worden wäre. Diesfalls könnte die Naturalleistung – ähnlich wie bei starker privater Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs – anhand der tatsächlichen privaten Beanspruchung des Flugzeugs bewertet werden, wobei davon auszugehen wäre, dass ein Tarif, der unter unbeteiligten Dritten zur Anwendung kommt, kostendeckend ist (vgl. auch BGer 2C\_895/2010 vom 27.5.2011, E. 2.3, auf den der Beschwerdeführer vermutlich Bezug nehmen wollte). Da das Flugzeug der B. \_\_\_\_\_ AG jedoch 2010 nur wenig zum Einsatz kam und dabei unbestrittenermassen ausschliesslich vom Beschwerdeführer genutzt wurde, hat die Vorinstanz zu Recht darauf geschlossen, dass es keine geschäftliche Funktion erfüllt. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch nicht, dass ihm das Flugzeug gänzlich zum privaten Gebrauch zur Verfügung stand, und dass es weder Vermietungsbemühungen gab noch zu einer geschäftlichen Nutzung kam. Die StRK durfte folglich, ohne Recht zu verletzen, davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer faktisch wie ein Eigentümer über das Flugzeug verfügen konnte. Ungeachtet ihrer Zweckumschreibung (vorne E. 2.3) hat die

B.\_\_\_\_\_ AG das Flugzeug demnach einzig zum privaten Gebrauch des Beschwerdeführers gehalten. Bei diesen Gegebenheiten lässt sich die vom Beschwerdeführer bezogene Naturalleistung offensichtlich nicht anhand der Mietkosten bestimmen, die für einige wenige Flugstunden angefallen wären. Vielmehr ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die B.\_\_\_\_\_ AG sämtliche Aufwendungen für das Flugzeug allein im Interesse des Beschwerdeführers getätigt hat, sodass die Anrechnung der gesamten Selbstkosten der Gesellschaft in der Höhe von Fr. 22'492.-- nicht zu beanstanden ist.

**3.4** Was der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht gegen die strittige Einkommensaufrechnung vorbringt, ist unbehelflich: Zunächst lassen es seine (schwer verständlichen) Ausführungen zur «Frage der Jahresabgrenzung» nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen, dass die StRK die gesamten im Jahr 2010 angefallenen Aufwendungen in dieser Steuerperiode berücksichtigt hat. Zwar mag zutreffen, dass infolge von Reparaturarbeiten am Flugzeug höhere Kosten als üblich angefallen sind. Indes hat die StRK insoweit zu Recht auf die ordnungsgemäss geführten Geschäftsbücher der B.\_\_\_\_\_ AG abgestellt. Diese sind nach dem Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz sowohl für die steuerpflichtige Gesellschaft als auch für die Steuerbehörde grundsätzlich bindend (statt vieler BVR 2012 S. 58 E. 3.3.6, 2008 S. 181 E. 3.1; BGE 141 II 83 E. 3.2) und können deshalb auch zur Bestimmung der Höhe der Aufwendungen herangezogen werden, welche die B.\_\_\_\_\_ AG zugunsten des Beschwerdeführers getätigt hat. Nicht weiter einzugehen ist sodann auf die Behauptung des Beschwerdeführers, es seien bereits im Jahr 2010 Bemühungen für einen Verkauf des Flugzeugs getätigt worden, zumal hierfür weder Belege eingereicht noch Beweismittel angeboten werden; auch der Hinweis, das Flugzeug sei inzwischen verkauft worden, wird nicht näher substantiiert. Diese Ausführungen sind mithin von vornherein nicht geeignet, die vorinstanzliche Beweiswürdigung in Frage zu stellen. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, die strittige Einkommensaufrechnung verstosse gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 104 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), seien ihm doch in Tat und Wahrheit gar

keine (Geld-)Mittel zugeflossen. Auch dieser Einwand verfängt nicht: Der angesprochene Verfassungsgrundsatz besagt, dass die Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an die Steuerlasten beizutragen haben (BGE 141 I 78 E. 9.2, 133 I 206 E. 6.1). Der Beschwerdeführer übersieht, dass auch bezogene Naturalleistungen steuerbares Einkommen darstellen, wobei es im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz nicht auf die Form der Einkünfte ankommt. Im Übrigen hat er durch den Umstand, dass die Gesellschaft die Kosten für den Unterhalt des Flugzeugs getragen hat, Ausgaben eingespart, die er, wäre er privater Eigentümer gewesen, selber hätte tätigen müssen (vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 16 N. 68 ff.).

#### 4.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der StRK vorgenommene Aufrechnung von Einkommen für die private Nutzung des Flugzeugs nicht zu beanstanden ist, wobei die Steuerverwaltung die zusätzlichen Einkünfte allerdings als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und nicht als Beteiligungsertrag zu behandeln hat (vorne E. 2). Mithin erweisen sich die Beschwerden als unbegründet und sind abzuweisen.

#### 5.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

**6.**

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) in der Regel als Zwischenentscheide, die nur unter den (zusätzlichen) Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel selbständig angefochten werden können. Da die von der StRK angeordnete Rückweisung an die Steuerverwaltung bloss der (rechnerischen) Umsetzung der Anordnungen der StRK dient (vorne E. 1.1), dürfte es sich vorliegend aber um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handeln (vgl. BGE 140 V 321 E. 3.2, 134 II 124 E. 1.3).

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2010 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2010 wird abgewiesen.
3. Die Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt Fr. 1'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer
  - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
  - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
  - der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.